Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 3 (1917)

Heft: 9

Artikel: Rechtsunterricht am Gymnasium [Schluss]

Autor: Egger, J.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524819

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 24. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Deit Gadient, Stans Dr. Josef Scheuber, Schwyz

Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule, 24 Nummern Mittelschule, 16 Nummern Die Lehrerin, 12 Nummern

Gefchäftsftelle ber "Schweizer-Schule": Cberle & Richenbach, Ginfiebeln.

Inhalt: Rechtsunterricht am Gymnasium. — Ist der Darwinismus atheistisch? — Die Jahressmonate in Bild und Spruch. — Schulnachrichten aus der Schweiz. — Statistisches über die Krankenkasse. — Bücher und Schriften. — Inserate.

Beilage: Mittelichule Ar. 2 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Rechtsunterricht am Symnasium.

Von Dr. P. J. B. Egger O. S. B., Rettor, Sarnen. (Schluß.)

2. Methode des Rechtsunterrichtes.

Wenn es im öfter erwähnten Artitel heißt: "Seute ist dem Gymnasiasten in den oberen Klassen das kodifizierte schweizerische Privatrecht, auch in seinen Grundzugen, ein verschlossenes Buch mit sieben Siegeln," so ift bas nicht gang richtig. An unserer Anstalt wenigstens wurde Rechtslehre und staatsbürgerlicher Unterricht in Verbindung mit der Philosophie ichon lange tradiert, bevor Stimmen nach einem solchen Unterrichte in der Presse laut wurden, und herr Ständerat Wettstein einen dahin lautenden Antrag in der Bundesversammlung einbrachte. Schon im Jahresbericht 1907/08 unserer Anstalt heißt es unter der Rubrik "Bhilosophie": "Allgemeine Sozial= und Rechtsphilosophie; im Anschluß daran wurden die Kapitel allgemeiner Natur im neuen eidgenössischen Zivilrecht besprochen." Bekanntlich wurde das schweiz. Zivilgesetbuch am 10. Dezember 1907 erlassen, um am 1. Januar 1912 Gesetzektraft zu erlangen. Also schon im ersten Jahre seines Bestehens wurde das eidgenössische Zivilrecht für die Schule flussig gemacht. Im Jahresbericht 1913/14 ist zu lesen: "b) Allgemeine Rechtsphilosophie. Dabei wurde auf die einschlägigen Materien des neuen schweiz. Zivilgesethuches hingewiesen. c) Allgemeine Gesellschaftslehre und Staatsphilosophie. Staat und Kirche, Staat und Schule, Kirche und Schule. Das Nationalitätsprinzip. d) Einführung in die nationalökonomischen Fragen. Kapitalismus und Sozialismus. Die soziale Frage.

Die driftliche Sozialreform. Die Arbeiter=, Handwerker= und Bauernfrage. Der börsen= mäßige Termin= und Blankohandel mit landwirtschaftl. Produkten. Die Effektenbörse. Der Wechsel. Das Wichtigste aus der Bürgerkunde und Buchhaltung." — Seitdem murde dieser Unterricht noch weiter ausgebaut, wie aus dem letten Jahresbericht unserer Anstalt ersichtlich ist: "c) Rechtsphilosophie. Allgemeine Rechtsphilosophie. Besondere Rechtsphilosophie. Die allgemeinen angeborenen Menschenrechte. Eigentumsrecht. Rommunismus und Sozialismus. Das Urheberrecht. Das Erbrecht. Das Vertragsrecht. Das Völkerrecht. Das Nationalitätsprinzip. d) Gesellschaftsphilosophie. Allgemeine Lehrbestimmungen über die menschliche Gesellschaft. Die Lehre über die Familie. Das eheliche, elterliche und dienstliche Verhältnis. Die Lehre vom Staate. Ursprung, Zweck und Bestandteile bes Staates. Staatsgewalt. Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule. Staat und die soziale Frage. Die Funktionen der Staatsgewalt. Das Strafrecht. Die Todesstrafe. — In der Rechts- und Gesellschaftsphilosophie wurde auf die einschlägigen Materien des schweiz Zivil-Gesetzes hingewiesen. Ebenso wurden-die wichtigsten Fragen aus der Bürgerkunde und Nationalökonomie behandelt".

Wir haben die Lehrpläne anderer Anstalten inbezug auf Rechts. und Staatsunterricht keiner Prüfung unterzogen. Jedenfalls ist die obige Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht begründet. Übrigens wird nicht alles in den Jahresbericht geset, was in der Schule durchgenommen wird. So haben wir z. B. unsere Schüler alljährlich in der Handhabung von Check und Wechsel, über Postcheck und Giro usw. unterrichtet, ohne deshalb das Schlagwort: "Technik des Zahlungsverkehrs" in den Jahresbericht zu setzen.

Aber wie, wird man fragen, läßt sich der Rechtsunterricht mit der Philosophie verbinden und in dieselbe eingliedern? Die Philosophie, so werden die zünstigen Philosophen sagen, hat es doch lediglich mit allgemeinen Erunds fähen, in unserem Falle mit den Prinzipien des Rechtes und der Gesellschaft zu tun und nicht mit den Fragen des positiven Rechtes und der positiven Gesetzgebung. Diese Fragen sind Gegenstand der Jurisprudenz und gehören nicht in das Gymnasium, sondern auf die Universität. Ganz einverstanden. Die philosophischen Grundsähe sind und bleiben die Dauptsache, sie werden auch in erster Linie behandelt und abgefragt. Die Besprechung der einschlägigen positiven Rechtsfragen tritt akzesson. Die philosophische Theorie bei. Die philosophische Theorie ist das Primäre, die sich anschließende Rechtsbelehrung das Sekundäre.

Es würde uns viel zu weit führen, im Einzelnen zu zeigen, wie wir im Anschluß an unseren "Leitsaben der Rechtsehre und Gesellschaftsphislosphie" die wichtigsten Fragen aus der Rechtslehre und Bürgerkunde den Schülern beizubringen suchen. Kur einige Beispiele sollen das zeigen.

In der allgemeinen Rechtsphilosophie kommt der Ausdruck legale & Recht vor. Zweck des legalen Rechtes ist, den Bestand der Gesellschaft zu sichern und derselben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zu verschaffen. Im Anschluß an diese Definition wird die Steuer- und Militär-pflicht des Bürgers besprochen. — Im Anschluß an die Einteilung des Rechtes

in geschriebenes und ungeschriebenes, in Gesetzes und Gewohnstes heitsrecht wird auf die hohe Bedeutung hingewiesen, die das Gewohnheitserecht vor der Vereinheitlichung des Rechtes in der Schweiz hatte, sowie auf die wichtige Rolle, die das schweiz. Zivilgesetz dieser Art von Recht zuteilt.

In der besonderen Rechtsphilosophie bieten die Aussührungen über die persönlichen Rechte Gelegenheit, die Ausdrücke "physische" und "juristische Berson" zu erklären und auf die diesbezüglichen Bestimmungen im Zivil-Gesetzu verweisen. — Bei Behandlung des Associationse oder Bereinsreche tes bringen wir Art. 56 der Bundesversassung sowie die Bestimmungen des Z. G. 60—79 zur Kenntnis. Zur weiteren Drientierung verweisen wir auf das vorstresssche Buch von Prosessor Lampert "Wie gründet und leitet man Bereine?" Berlag: Drell Füßli, Zürich.

Bei Besprechung der Verletung persönlicher Rechte wird auf die einschlägigen Bestimmungen des im Burfe liegenden schweiz. Strafrechtes verwiesen. Diebei hat uns bisher der Vortrag von Kantonsrat Geser-Rohner in der juristischen Sektion auf dem vierten schweizer. Katholikentag in St. Gallen 1913 und neuestens der Aufsat von Obergerichtspräsident Kaspar Müller in der "Zeitschrift für christliche Sozialreform" gute Dienste geleistet. Auch ist eine Ausgabe der Vorarbeiten zum Strafgesethuch bei Orell Füßli ersschienen. Sbenso lassen sich bei Besprechung der persönlichen Rechte die positiven Gesetzesbestimmungen über Mündigkeit und Entmündung einfügen.

Bei der Behandlung der dinglichen Rechte oder des Sachenrechtes kommen die Begriffe: Individuelles und kollektives Gigentum. Stiftung, Rorporation, Gütergemeinschaft, öffentliches und privates Eigentum, Mobilien und Immobilien, fungibles und nicht fungibles Eigentum, Servitut ober Dienstbarkeit, Broduktiv = und Genußgüter etc. zur Sprache. Ferner werden erörtert die verschiedenen Erwerbstitel wie Besitergreifung, Buwachs, Bermischung und Vermengung, Verarbeitung, Fruchterwerb, llebertragung und Ersigung. Letteren Erwerbstitel führen wir folgendermassen aus. "Die Ersitzung (præscriptio) ist dann vorhanden, wenn jemand eine fremde Sache mährend einer gesetlich bestimmten Zeit in gutem Glauben besessen Die gesehlich bestimmte Zeit ift für die unbeweglichen und beweglichen Büter in den verschiedenen Ländern verschieden. Nach schweizerischem Zivilrecht wird ein Brund ftüd bann ersessen, wenn jemand in gutem Glauben ungerechtfertigt zehn Sahre lang ununterbrochen und unangefochten als Gigentümer im Grundbuch ein= getragen ift. Ersitzung findet auch dann statt, wenn jemand ein Grundstück, das nicht im Grundbuch eingetragen ist, ununterbrochen und unangefochten während dreißig Jahren als Eigentum besessen hat. Er kann dann verlangen, daß er ins Brundbuch eingetragen wird. Die Eintragung darf jedoch nur auf Verfügung des Richters geschehen, nachdem auf erfolgte amtliche Publikation kein Ginspruch erhoben oder der erfolgte Ginspruch abgewiesen worden ist". Inbezug auf die Ersitzung beweglicher Sachen bestimmt bas schweizer. 3. G.: "hat jemand eine fremde bewegliche Sache ununterbrochen und unangefochten mährend fünf Jahren

in gutem Glauben als Eigentum in seinem Besitze, so wird er durch Ersitzung Gigentumer".

Weiter wird das Urheberrecht oder das Recht auf geistiges Eigentum vom philosophischen Standpunkte behandelt und daran folgende Bemerkung geknüpst. "Die positive Gesetzebung weist dem Urheberrecht inbezug auf die Dauer bestimmte Grenzen an. Laut Bundesgesetz vom 23. April 1893 dauert das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von dreißig Jahren vom Tage des Todes an. Dandelt es sich um ein vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person, oder einem Verein veröffentlichtes Werk, so dauert das Urheberrecht dreißig Jahre vom Tage der Veröffentlichung an". Außerdem wird bei dieser Gelegenheit "Der Verlags vert ag" aus dem schweizer. Obligatione nenrecht zur Kenntnis gebracht. Ebenso wird bei Behandlung des Erbrechtes auf die diesbezüglichen Bestimsmungen des 3. G. hingewiesen.

Um meisten Gelegenheit zu rechtlichen Erörterungen bilden die Berträge, und zwar zunächst die un ent geltlich en Verträge, als: Versprechen, Schenkung, Leihvertrag, Hinterlegungsvertrag, Darlehen, und speziell bas Binsbarlehen, bas gewissermassen die Brücke zwischen ben unentgeltlichen und entgeltlichen Verträgen bildet. Von den ent geltlich en Verträgen, welche einen großen Teil des Obligationenrechtes beschlagen, behandeln wir: Die Miete und die Pacht, den Lohnvertrag, den Tauschvertag, den Raufvertrag, den Gefellschaftsvertrag in seiner Form als Rollektiv-, Rommandit= und Aktiengesellschaft, den Pfandvertrag (Lombardge= schäft, Lombardieren, Lombardzins, Hupothet, Grundpfandverschreibung, Schuldbrief, Bült), die Bürgichaft, ben Berficherungsvertrag in seinen verschiebenen Formen und ben Glücksvertrag (Wette, Spiel, Lotterie, Differengge-Innerhalb dieses Rapitels wird auch die Bör's e (Effekten und Produktenborfe) sowie das Bankwesen besprochen. Wir lesen den Schülern einen Bankbericht vor und erklären ihnen die verschiedenen Termini technici wie: Langfristige und turzfristige Gelder, Distontosat, Wechsel, Check (Bankcheck und Postcheck) Giro, Kontokorrent, Amortisation, Annuität, Provision, Devise usw. Endlich wird den Schülern auch Anleitung zum Lesen eines Rurszettels erteilt und die darauf bezügliche Terminologie flargelegt.

Das Völkerrecht bietet Gelegenheit, die völkerrecht lich e Stellung der Schweiz (Neutralität, Zollwesen, Gesandschafts und Konsularwesen) zu beshandeln.

In ähnlicher Weise wie die Rechtsphilosophie wird auch die Gesellschaftslehre durchgenommen. Nachdem z. B. die philosophischen Grundsätze über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule durchgearbeitet sind, werden die diesbezüglichen konkreten Verhältnisse in der Schweiz ins Auge gefaßt.

Doch nun genug der Proben! Der Leser wird den Gindruck gewonnen haben, baß sich auf diese Weise Theorie und Praxis sehr gut verbinden läßt, daß

dieser Unterricht außerordentlich anregend und abwechslungsreich und dazu angetan ist, das Interesse der Schüler stets rege zu erhalten. Das Weltverlorene und Unpraktische, das in den Augen vieler der Philosophie noch immer anhaftet, ist auf diese Weise aus dem Wege geschafft. Es kommt dabei so recht das Ariom zur Geltung: "Non scholæ sed vitæ discimus, nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir". Diese Methode ist um so höher einzuwerten, als die Schüler auf der Universität in unserer methaphusikfeindlichen Zeit von den philosophischen Grundlagen des Rechtes und namentlich vom Naturrechte felten etwas zu hören bekommen. Unsere katholische Universität Freiburg macht hievon eine rühmliche Ausnahme, weshalb ihr Besuch unseren jungen Juristen nicht genug empfohlen werden kann. Sonst ist der Rame "Rechtsphilosophie" auf den Uni= versitäten eine so ziemlich unbekannte Größe. Bor bem Worte "Naturrecht" im traditionellen Sinne hat man eine formliche Scheu und kennt es höchstens noch im gefälschten Sinne von Rousseau. Wie oft haben sich ehemalige Schüler bei mir beklagt über die trockene Paragraphenreiterei auf der Universität ohne jeden philosophischen Einschlag.

Darum noch einmal! Die Grundsätze sind das Wichtigste, namentlich in unserer grundsatzemen, ja vielsach grundsatslosen Zeit, wo man mit den Rechtsbesgriffen seilscht und schachert wie mit einer Ware. Die Rechtsphilosophie phie ist wichtiger als die Rechtslehre als die Rechtsphilosophie verzichten. Denn die erstere läßt sich draußen im praktischen Leben immer noch aneignen, ja geht erst dort eigentslich in Fleisch und Blut über, während die letzere, wenigstens in ihrem systematischen Jusammenhang, sich später nur mehr schwer nachholen läßt. Der Berussmann draußen im Leben ist heutzutage so sehr in Anspruch genommen, daß er sür tiesere spekulative Studien kaum mehr die nötige Zeit erübrigt, wenn Trieb und Wille dazu auch vorhanden sind.

Un Unftalten, wo ein philosophisches Praktikum besteht, oder fogenannte "Atademien" errichtet find, können einzelne Fragen rechtlicher und nationalökonomischer Natur, für deren Besprechung in der Schule nicht genügend Zeit vorhanden ist, auch außerhalb der Schule in Form von Auffagen behandelt werden. Auf diesem Wege wurden im letten Jahre und heuer an unserer Anstalt folgende Themen behandelt: 1) Die naturrechtliche Basis des schweiz. Erbrechtes. 2) Die Quellen des wissenschaftlichen Sozialismus und deren Kritik. 3) Die politische Entwicklung der Schweiz von 1291—1874. 4) Die wirtschaftliche Bedeutung der Rhein-Bodensee-Schiffahrt. 5) Die wirtschaftliche Struktur der Schweiz. 6) Die Vaterlandsliebe nach Wesen, Rechte und Würde. 7) Abstammung und Elemente der romanischen Sprache. 8) Die Grundgebanken der Enzyklika Rerum novarum vom Jahre 1891. 9) Die Erziehung zum Staats= bürger vom Standpunkte des Christentums. 10) Schulkampfe in der Schweiz seit 1870. 11) Unsere Landesiprachen und unsere nationale Einheit. 12) Rechte und Pslichten des Schweizerbürgers. 13) Die Entstehung der schweiz. Neutralität. 14) Malthusianismus und Neomalthusianismus. 15) Die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Schweiz. 16) Schweizerische Industrie und Landwirtschaft. 17) Das Zinsdarlehen (Wesen, Geschichte und Erlaubtheit des Zinsnehmens). 18) Die Zinsfrage des Luzernerrechtes usw.

Neben der philosophischen legen wir auch auf die historische Behandlung von Nechtsfragen und Nechtsinstitutionen Gewicht. Das Wort "Wechsel" läßt sich z. B. nur historisch erklären, und mit der historischen Erklärung ist schon ein guter Teil des Wesens vom Wechsel gegeben. Der Raum erlaubt uns nicht, dies weiter auszuführen.

Bum Schlusse gestatten wir uns die Bemerkung, daß vorliegende Ausführungen einer Organisation und Methode des Rechtsunterrichtes für andere Anstalten
durchaus nicht norm gebend und wegleitend sein wollen. Jede Anstalt
hat ihre eigenen Verhältnisse und wird sich denselben gemäß einrichten
müssen. Unsere Aussührungen wollen lediglich einen bescheidenen Beitrag zur
Lösung der aktuellen Frage darstellen und zeigen, wie an einem achtklassigen
Gymnassium, in welchem in den beiden letzten Jahren die Philosophie Dauptsach ist, der Rechtsunterricht erteilt werden kann. Es ist nicht
der einzige Weg, der zum Ziele führt, aber es ist ein Weg, der sich durch
jahrelange Erprobung als gangbar erwiesen hat. Wie in allen pädagogischen Dingen
wird es auch hier sehr viel auf die Individualität des Lehrers ankommen. Feder sehe, wie er es treibe.

Ist der Darwinismus atheistisch?

Bon Dr. Baum.

Es ist bekannt, daß Darwin selbst bei Aufstellung seiner Selektionslehre zuerst den Schöpfer nicht geleugnet, später dann allerdings diese seine "Schwäche" bedauert hat. Jedenfalls rührt die direkte Ausbeutung der Abstammungslehre zum Atheismus in der Pauptsache von übereifrigen Anhängern Darwins, namentlich von Paeckel her, dem denn auch immer nachgerühmt wird, daß er "mit scharfem Auge diesen schwachen Paukt in der Lehre Darwins erkannt und die Lücke ausgefüllt", ja den Darwinismus erst eigentlich vollendet habe.

In diesen Worten eines der treuesten Schüler Haeckels, denen man viele ähnliche von monistischer Seite beifügen könnte, ist offenbar der Grundgedanke aussgedrückt, daß die Darwinsche Entwicklungstheorie an sich atheistisch sei und aus verschiedenen Bemerkungen auch in dem letzten Jahrgange der "Schweizer-Schule" scheint mir hervorzugehen, daß die Verfasser derselben Ansicht sind. Es sei daher eine kurze Würdigung der Frage gestattet, zumal sie Gelegenheit bietet auf eine weit verbreitete Ansicht über den "Zufall" in der Selektionstheorie zu sprechen.

Soweit ich nämlich aus der Literatur über unsere Frage ersehe, seiten die meisten die atheistische Tendenz des Darwinismus daraus ab, daß diese Lehre dem Zusall die größte Rolle, ja ihm geradezu die Hervorbringung neuer Arten zuschreibe. Hier scheint mir ein Mißverständnis obzuwalten, das seider durch eine versehlte populär-apologetische Kritik hervorgerusen worden sein dürste. Es ist eben ein Unsinn, zu behaupten, Darwin habe den Zusall als eine Art hervorbringender